

STRALSUND

§ 118 Abs. 1 SGB V

Die psychiatrische Institutsambulanz der Stralsund MED Allgemeinspsychiatrischen Tagesklinik mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie und Psychosomatik wird gemäß § 118 Abs. 1 SGB V ab 01.01.2012 zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten ermächtigt.

Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind.

(ZA 07.12.2011)

CHIRURGIE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn OA Dr. med. Stefan Heinrich, Klinik für Allgemein-, Viszeral-, Thorax-, Gefäß- und Plastischer Chirurgie des HELIOS Hanseklunikums Stralsund, wird mit Wirkung ab 01.01.2025 befristet bis zum 31.12.2026 zur Erbringung spezieller proktologischer Leistungen auf Überweisung von Vertragsärzten und für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen gemäß der EBM Nrn. 01740, 02300, 07345, 35100 und 35110 auf Überweisung von Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten der Klinik und Poliklinik für Hautkrankheiten der Universitätsmedizin Greifswald verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. Heinrich eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 11.09.2024)

GYNÄKOLOGIE UND GEBURTSHILFE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des HELIOS Hanseklunikums Stralsund, vertreten durch die kommissarische Chefärztin Frau Dr. med. Constanze Robinson, als ärztlich geleitete Einrichtung, wird mit Wirkung ab 01.07.2024 befristet bis zum 30.06.2029 für Leistungen gemäß der EBM-Nr. 01780 auf Überweisung von niedergelassenen Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe verlängert. Im Rahmen der Ermächtigung wird der Klinik keine Überweisungsmöglichkeit eingeräumt.

(ZA 14.02.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. Robinson, Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe am HELIOS Klinikum Stralsund, wird mit Wirkung ab 01.04.2023 befristet bis zum 31.03.2025 zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen im Rahmen

des Mammographie-Screening-Programms nach den EBM- Nrn. 01758 und 40852 verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung. Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. Robinson keine Überweisungsbefugnis eingeräumt.
(ZA 18.01.2023)

HNO-HEILKUNDE

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Herrn Ismail Al Khalifa, Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde am Helios Hanseklinikum Stralsund, wird mit Wirkung ab 01.07.2024 befristet bis zum 30.06.2027 zur Diagnostik und Therapie zur Durchführung von folgenden Leistungen verlängert:

postoperativer Tumornachsorge gemäß der Leitlinien der deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Heilkunde,
die Erhebung des vollständigen HNO-Status unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Tumorregion, ergänzt durch B-Mode-Sonographie und gegebenenfalls duplexsonographischer Untersuchung der Kopf-Hals-Region gemäß der EBM-Nr. 33011,
Einleitung bildgebender Untersuchungen wie CT und MRT,
konsiliarische Vorstellung durch HNO-Kollegen,
Einleitung ambulantes Re-Staging.

Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt. Im Rahmen der Ermächtigung wird eine Überweisungsbefugnis eingeräumt. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

(ZA 27.03.2024)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Maren Günther, Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde in der HANSE-Klinikum Stralsund GmbH, wird mit Wirkung ab 01.07.2023 befristet bis zum 30.06.2025, für die kardiorespiratorische Polysomnographie nach der EBM-Nr. 30901 auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. Günther eine Überweisungsbefugnis gewährt.

(ZA 12.04.2023)

INNERE MEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nachstehend aufgeführter Dialysezentren wird unter Trägerschaft des Kuratoriums für Dialyse und Nierentransplantation e.V. als ärztlich geleitete Einrichtungen ab dem 01.01.1998 befristet bis zum 31.12.2007 zur Durchführung von nachfolgenden Leistungen verlängert:

- Erbringung ärztlicher Leistungen bei allen Formen der Nierenersatztherapie gem. den abrechenbaren Gebührensätzen 721, 790-793 EBM;

- Vorbereitung von Dialysepatienten zur Nierentransplantation, Transplantat-Überwachung unter Einschluss dialyseabwendender bzw. vorbereitender Therapiemaßnahmen;

- Diagnostik und Behandlung von Patienten im prädialytischen Stadium auf Überweisung durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte;

- Nachsorgebehandlung transplantierter Patienten;

- Berechtigung des KfH zur Diagnostik und Mitbehandlung interkurrenter und urämieassoziiertes Erkrankungen der Dialysepatienten sowie Überweisungen an Kassenärzte bzw. ermächtigte Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V sowie ermächtigte Ärzte auszustellen.

- Dialysezentrum Greifswald

- Dialysezentrum Rostock (Kinderklinik)

- Dialysezentrum Stralsund

- Dialysezentrum Wismar.

(ZA 10.12.1997)

1. Die Dialyseabteilung des Klinikums der Hansestadt Stralsund wird unter der ärztlichen Leitung von Herrn Prof. Dr. med. Thomas Ittel, Facharzt für Innere Medizin/Nephrologie gemäß § 31 Abs. 2 Ärzte-ZV i.V.m. Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte und Arzt-Ersatzkassenvertrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt.

2. Die Ermächtigung ist gemäß § 31 Abs. 7 Ärzte-ZV dem Umfang nach und zeitlich wie folgt beschränkt:

2.1. Der Versorgungsauftrag umfasst die Behandlung und Betreuung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 3-5 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag definierten Patientengruppen. Der Versorgungsauftrag ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag vollständig zu erfüllen.

2.2. Der Ermächtigungsumfang umfasst die in Anhang 9.1.3 zur Anlage 9 Pkt. 1 Bundesmantelverträge aufgeführten Leistungen zur Erfüllung genehmigungspflichtiger Versorgungsaufträge.

2.3. Gemäß § 10 wird die Ermächtigung für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Sie beginnt am 01.04.2003 und endet am 31.03.2013.

2.4. Im Rahmen dieser Ermächtigung können nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 Buchstabe c der Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren nach § 135 Abs. 2 SGB V 50 Patienten jährlich als Zentrumsdialyse und zentralisierte Heimdialyse betreut werden.

3. Für die Vergütung der ärztlichen Leistungen gelten die Gebührenordnungen Bundesmantelvertrag-Ärzte/E-GO unter Anwendung

des Honorarverteilungsmaßstabes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

4. Die Ermächtigung endet

- am in Nr. 2.3. bezeichneten Tag oder
- mit dem Wirksamwerden eines Verzichtes oder dem Wechsel des in Nr. 1. festgelegten Ortes.

5. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn

- ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen,
- die Einrichtung ihren Versorgungsauftrag nicht aufnimmt oder nicht mehr durchführt,
 - die Einrichtung ihre Pflichten aus der Ermächtigung gröblich verletzt,
 - durch einen in der Einrichtung liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird.

(ZA 12.02.2003)

Der angefochtene Beschluss wird unter Punkt 2.4 dahin geändert, dass bis zu 100 Patienten jährlich betreut werden können.

Die Ermächtigung erfolgt unter der Auflage, dass das Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation bis zum 31.07.2004 der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses den Übergang des Personaldispositionsrechts für die Ärzte auf das KfH nachweist.

(BerA 21.05.2003)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung des KfK-Dialysezentrums Stralsund als ärztlich geleitete Einrichtung, unter der Leitung von Herrn Dr. Middelstädt, wird gemäß § 31 Abs.2 Ärzte-ZV i.V.m. Anlage 9.1 §10 (1a) BMV-Ä/EKV ab 01.04.2013 befristet bis zum 31.03.2033 im bisherigen Leistungsumfang verlängert.

(ZA 21.03.2012)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der KfH-Dialysezentren Greifswald/Demmin, Stralsund, Wismar als ärztlich geleitete Einrichtungen, werden ab 08.05.2014 um die Behandlung und Betreuung der in § 3 Abs.3 a) der Anlage 9.1 BMV-Ä definierten Patientengruppen und um die Abrechnung der EBM Nrn. 13590 bis 13592 erweitert.

(ZA 07.05.2014)

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der KfH-Dialysezentren Greifswald/Demmin, Stralsund und Wismar als ärztlich geleitete Einrichtungen, werden ab 30.08.2018 befristet bis zum 31.03.2033 um die Behandlung und Betreuung der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Anlage 9.1 BMV-Ä definierten Patientengruppen sowie auf den erweiterten Leistungskatalog gemäß Anhang 9.1.3 (4) erweitert.

(ZA 29.08.2018)

„Herr Dr. med. Germán Horn, Chefarzt der Klinik für Gastroenterologie des HELIOS Hanseklinikum Stralsund, wird mit Wirkung ab dem 01.04.2024 befristet bis zum 31.03.2026, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Beratung, Diagnostik, akute und Langzeit-Therapie folgender Erkrankungen: Crohn (MC), Colitis ulcerosa (CU), Colitis indeterminata, Zöliakie, chronischen Durchfallerkrankungen, Refluxerkrankungen und GI-Motilitätsstörungen sowie Verlaufskontrollen von stationär durchgeführten Interventionen (z.B. ESD, EMR, Ö-Ligatur,

Plypektomien etc.) und den damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungsleistungen

- US-Abdomen (mit Darm + Retroperitoneum)
- Ö-pH-Metrie
- Ö-Manometrie
- Rektum-Manometrie
- H2-Atemtest
- KM-Sono
- ÖGD und Koloskopie (ggf. mit Stufenbiopsien zur Abklärung der CED

ggf. mit

- Polypektomie)
- Überwachungskoloskopie bei CU und MC
- Kapselendoskopie
- Verabreichung von Akk-Infusionen
- Durchführung und Überwachung der immunmodulatorischen Therapien

bei MC

- und CU (z.B. TNFalpha, IL12, IL23, SP1, JAK-Inhibit., DIMARDS etc.)
- Einleitung und Überwachung antiviraler Therapie bei opportunistischen Erkrankungen im Rahmen der Immunsuppression, z.B. CMV, PJP, TBC,

VZV etc.;

hierbei Möglichkeiten zur Anforderung klinischer Chemie,

Mikrobiologie und

Parasitologie im Stuhl, Urindiagnostik, Calprotectin, Infektionsserologie

und

PCR, IGRAs für TBC-Testung, Autoimmunerologie (z.B. ANA, ENA,

ANCAs

etc.)

- HLA-B27
- Veranlassung von Labordiagnostik (Klinische Chemie, Infektions- und Autoimmunerologie, PCR-Virologie, Stuhluntersuchungen z.B.

Elastase und

Calprotectin sowie mikrobiologische Untersuchungen im Stuhl, Haut,

Blut,

Urin)

- Humangenetik bei Zöliakie (HLA-DQ2 und DQ8)
- Diagnose der Motilitätserkrankungen des Ösophagus und Rektum,

Diagnose

Gastroösophageale Refluxerkrankungen: pH-Metrie und Manometrien

mit/ohne

Impedanzmetrie

auf Überweisung von Hausärzten, niedergelassenen Fachärzten und Kliniken ermächtigt.

Es wird eine Fallzahlbegrenzung von 125 Fällen pro Quartal festgelegt.

Im Rahmen der Ermächtigung wird Herrn Dr. Horn eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

Folgende EBM-Nrn. sind im Rahmen der Ermächtigung abrechenbar: 13400-13402, 13421-13423, 13425, 13426, 01321, 01436, 33042, 33073, 33075, 40110, 40111, 32030, 02100, 02101, 40160, 01600-01602, 01610, 13435, 02401 sowie 02300.

Ausgeschlossen sind Leistungen, die die Klinik gemäß § 115 a und b SGB V erbringt.

Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.“

(ZA 14.02.2024)

KINDER- UND JUGENDMEDIZIN

Die Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von Frau Dr. med. Ute Lenschow, Oberärztin in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin im HELIOS Hanseklinikum Stralsund, wird ab 01.01.2024 befristet bis zum 31.12.2025 zur Erbringung kinderkardiologischer Leistungen auf Überweisung von Vertragsärzten verlängert. Endet die ärztliche Tätigkeit im Krankenhaus vor Ablauf des Genehmigungszeitraums, endet zu diesem Tag auch die Ermächtigung.

Von der Ermächtigung sind die Leistungen ausgeschlossen, die die Klinik gemäß § 116 b SGB V erbringt. Im Rahmen der Ermächtigung wird Frau Dr. Lenschow eine Überweisungsbefugnis eingeräumt.

(ZA 18.10.2023)